

# STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

## Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wunsiedel und der Gemeinde Tröstau über die Erweiterung und den Betrieb der Sammelkläranlage Wunsiedel

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	21.05.1987			
Nr.	623			
Datum der Ausfertigung	27.07.1987			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA Wun			
vom	15.07.1987			
Nr.	20-050/00			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	31.08.1987			
Nr.	15			
Tag des Inkrafttretens	31.08.1987			
Geltungsdauer	bis zur Kündigung			

**Zweckvereinbarung  
über die Erweiterung und den Betrieb  
der Sammelkläranlage Wunsiedel**

Zwischen  
der Stadt Wunsiedel,  
vertreten durch 1. Bürgermeister Karl Walter,  
und  
der Gemeinde Tröstau,  
vertreten durch 1. Bürgermeister Xaver Ottner,

wird aufgrund der Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) folgende Zweckvereinbarung über die Erweiterung und den Betrieb der Kläranlage Wunsiedel geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Stadt Wunsiedel errichtete in den Röslauwiesen ihres Gemeindeteils Schneckenhammer im Jahre 1965 eine mechanisch – biologische Kläranlage, worin auch die Abwässer aus der Gemeinde Tröstau beseitigt werden.

(2) Diese Altanlage entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen. Sie wird deshalb durch die Stadt Wunsiedel nach dem Bauentwurf des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg, vom 15.02.1985 Nr. R 236 01 wesentlich erweitert und im Wirkungsgrad optimiert. Dieser Bauentwurf ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Im Zuge dieser Maßnahme werden brauchbare Altanlagenteile weiter verwendet.

(3) Der Kläranlagenaltbau und seine Erweiterung werden nach ihrer Fertigstellung durch die Stadt Wunsiedel allein betrieben.

§ 2  
Einleitungsrecht

(1) Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden haben das Recht, die gesamten Abwässer aus nachstehenden Gemeindeteilen in den Vertragsgegenstand nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 einzuleiten:

a) Stadt Wunsiedel:

Wunsiedel	Furthammer
Fleißhammer	Krohenhammer
Luisenburg	Stollenmühle
Walkmühle	Göringsreuth
Wiesenmühle	Valetsberg
Holenbrunn	Bernstein
Schneckenmühle	Göpfersgrün
Schönbrunn	Johanneszeche
Breitenbrunn	Sinatengrün

b) Gemeinde Tröstau:

Tröstau	Neuenhammer
Fahrenbach	Rohrmühle
Furthammer	Vordorf
Grötschenmühle	Vordorfermühle
Leupoldsdorf	Waffenhammer
Leupoldsdorferhammer	

(2) Die Einleitungsmenge der Gemeinde Tröstau darf aufgrund der hydraulischen Berechnung für die Kläranlage Wunsiedel bei einem kontinuierlichen Zulauf maximal 55 l/s betragen.

### § 3

#### Beschaffenheit des Abwassers

(1) Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden haben das Recht, die Abwässer in der Regel in ungeklärtem Zustand in die Sammelkläranlage einzuleiten.

(2) Abwässer, welche die Kläranlage schädigen können, dürfen dieser nur nach vorheriger Vorbehandlung bzw. Vorklärung zugeführt werden.

### § 4

#### Übertragung von Befugnissen

Die Gemeinde Tröstau überträgt der Stadt Wunsiedel und ihren Beauftragten als Kläranlagenbetreiberin im Vollzug dieser Zweckvereinbarung die Befugnis, die Grundstücksentwässerungsanlagen ihres Hoheitsgebietes nach Maßgabe ihrer jeweiligen Entwässerungssatzung und den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu prüfen und zu überwachen. Die Gemeinde Tröstau verpflichtet sich, eventuell notwendige Anordnung unverzüglich zu erlassen.

### § 5

#### Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde Tröstau haftet für alle Schäden, die durch eine nachweisbare unzulässige Einleitung schädlicher Abwässer im Sinne der Entwässerungssatzung der Gemeinde Tröstau und der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften aus ihrem Gemeindegebiet an der Sammelkläranlage der Stadt Wunsiedel entstehen.

(2) Ausgenommen sind Schäden infolge höherer Gewalt und Schäden, die bei einem ordnungsgemäßen Kläranlagenbetrieb hätten vermieden werden können.

## § 6

### Gegenseitige Informationspflicht

Die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über alle wesentlichen Ereignisse und Vorkommnisse (auch Kostenüberschreitungen) zu unterrichten, die auf den Betrieb der Sammelkläranlage Einfluß haben können.

## § 7

### Abnahme und Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Wunsiedel ist verpflichtet, sämtliche der Kläranlage zugeleiteten Abwässer aus dem Gebiet der Gemeinde Tröstau im Rahmen der §§ 2 b und 3 abzunehmen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu reinigen und zu beseitigen.

(2) Die Stadt Wunsiedel stellt die Gemeinde Tröstau im Rahmen dieser Pflichten von jeglicher Haftung frei. § 5 bleibt davon unberührt.

## § 8

### Investitionsaufwand

(1) Nach dem Bauentwurf des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg, vom 15.02.1985 Nr. R 236 01 verursacht die Kläranlagenerweiterung Baukosten von 12,5 Mio. DM.

(2) Die Gemeinde Tröstau beteiligt sich gegenüber der Stadt Wunsiedel an den Baukosten für die Kläranlagenerweiterung.

(3) Die Höhe des gemeindlichen Investitionsanteils gemäß Abs. 2 beträgt 10,191 % (i. W.: zehn 191/1000 Prozent).

(4) Maßgebend sind die fachtechnisch als notwendig anerkannten, tatsächlich angefallenen Investitionskosten nach dem fachtechnisch abschließend geprüften Verwendungsnachweis.

(5) Der gemeindliche Investitionsanteil wird entsprechend dem erzielten Baufortschritt in Teilbeträgen aufgebracht.

(6) Diesem Investitionsanteil der Gemeinde Tröstau von 10,191 % liegen 3.200 Einwohnergleichwerte (EGW) für die in § 2 Buchst. b) aufgeführten Gemeindeteile im Verhältnis zu 31.400 Gesamt - EGW des Vereinbarungsgegenstandes zugrunde.

(7) Ändern sich diese EGW um mehr als 10 % (zehn vom Hundert) nach oben oder nach unten, ist der durch Staatszuschüsse nicht gedeckte Investitionsanteil der Gemeinde Tröstau neu zu vereinbaren und festzusetzen. Hierbei ist lediglich der Restbuchwert der noch verwendbaren Anlagenteile nach Abzug des Restbuchwertes der gewährten staatlichen Zuwendungen zu berücksichtigen.

(8) Gleiches gilt für den Fall, dass weitere Gemeinden dieser Zweckvereinbarung beitreten oder eine Gemeinde aus dieser Zweckvereinbarung ausscheidet.

(9) Eine Kläranlagenerweiterung oder ein werterhöhender Kläranlagenumbau über diese Zweckvereinbarung hinaus und die Aufteilung des hieraus entstehenden neuen, durch Zuschüsse nicht gedeckten Investitionsaufwandes bedarf einer neuen Zweckvereinbarung.

## § 9

### Betriebsaufwand

(1) Der Betriebsaufwand der Kläranlage wird gemäß Art. 8 Abs. 2 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten ermittelt.

(2) Die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten dürfen Abschreibungen und eine Verzinsung des Anlagekapitals nicht enthalten. Ein Verwaltungskostenbeitrag darf keine Aufwendungen enthalten, die ausschließlich aus Benutzungsverhältnissen im Hoheitsgebiet der Stadt Wunsiedel entstehen.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand wird von den beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis getragen, wie sich deren in die Kläranlage eingeleitete Abwassermengen prozentual zueinander verhalten.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

(5) Die Gemeinde Tröstau leistet zum Ersten eines jeden Kalendervierteljahres auf den voraussichtlichen und durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten jährlichen Betriebsaufwand einen Abschlag in Höhe eines Viertels des Vorjahresanteils.

(6) Die eingeleiteten Abwassermengen werden durch Meßeinrichtungen ermittelt. Bis zur vollständigen Installation dieser Abwassermesseinrichtungen oder bei deren Ausfall sind die Einleitungsmengen zu schätzen bzw. hilfsweise zu ermitteln (z. B. Frischwasserabgabe über die Wasserzähler).

## § 10

### Akteneinsicht und Prüfungsrecht

Die Gemeinde Tröstau hat das Recht, zum Vollzug dieser Zweckvereinbarung sämtliche Bücher und Aufzeichnungen der Stadt Wunsiedel einzusehen und zu prüfen bzw. diese Befugnisse durch Dritte ausüben zu lassen. Sie hat ferner das Recht, die Kläranlage selbst oder durch Beauftragte jederzeit zu besichtigen.

## § 11

### Veränderungen der Beteiligten

(1) Der Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Zweckvereinbarung oder die Einleitung von Abwässern in die Kläranlage aus Gemeindeteilen, die in § 2 nicht aufgeführt sind, bedarf der Zustimmung aller Beteiligten.

(2) Gleiches gilt für das Ausscheiden einzelner Gemeinden oder den Wegfall oder die Umgliederung einzelner in § 2 aufgeführter Gemeindeteile.

## § 12

### Laufzeit

Diese Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2006 geschlossen (Art. 15 Abs. 3 KommZG). Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 6 Monate zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

## § 13

### Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung wird rechtswirksam, sobald sie von den beteiligten Gemeinden rechtsverbindlich unterschrieben, rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge amtlich bekanntgemacht ist (Art. 14 Abs. 1 KommZG).

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Benutzung der städtischen Sammelkläranlage vom 29.06.1969 (KrABl. S. 110/1970) außer Kraft.